



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 7

Paderborn, den 17. Juli 2020

163. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 71. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2020..... 73

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 72. 2. Gesetz zur Änderung der Satzung des Kirchensteuerrates und der Statuten der Kirchensteuerbeiräte in der Erzdiözese Paderborn (2. KiStRÄndG).. 74
- Nr. 73. Dekret über die Namensänderung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Schwalenberg 75

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 74. Veröffentlichung von Priester- und Diakonensjubiläen 76
- Nr. 75. Kommunionhelfer-Vorbereitungskurse 2021..... 76
- Nr. 76. Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster 76
- Nr. 77. Ausbildungskurse für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern 76
- Nr. 78. Warnung..... 77

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 71. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder!

„Sei gut, Mensch!“ – Unter diesem Motto rückt der diesjährige Caritas-Sonntag bewusst Menschen in den Fokus, die Gutes tun und sich für andere einsetzen. Die Debatten der letzten Jahre haben gezeigt, dass Anerkennung für Engagement alles andere als selbstverständlich ist.

Immer wieder mussten Menschen erleben, wie sie und das, was ihnen wichtig ist, abgewertet und schlechtgemacht wurden. Die Bezeichnung „Gutmensch“ ist dabei zu einem Begriff geworden, der Menschen diffamieren soll. Gerade das Engagement für Geflüchtete wurde in politischen Debatten immer wieder als weltfremd und naiv bewertet. Doch es ist nichts falsch daran, ein „guter Mensch“ sein zu wollen.

Die Caritas will mit ihrer Kampagne „Sei gut, Mensch!“ Stellung beziehen und auf die Bedeutung gesellschaftlichen Engagements aufmerksam machen. Wir brauchen gute Menschen, die Gutes tun! Tag für Tag ist in unzähligen Einrichtungen und Projekten der Kirche und ihrer Caritas erlebbar, wie haupt- und ehrenamtlich Engagierte Probleme anpacken und anderen zur Seite stehen.

Dieses Engagement zeigt sich auf vielfältige Weise: in der Behindertenarbeit oder Altenpflege, in der politischen Arbeit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt oder im Einsatz für eine gelingende Integration. „Gut sein“ darf dabei nicht an Grenzen Halt machen, denn in anderen Ländern gibt es oft noch größeren Bedarf an Hilfe und Unterstützung.

Vieles ist möglich, wenn wir Menschlichkeit leben.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir Ihnen sehr herzlich.

Berlin, den 23. Juni 2020

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. September 2020, in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 72. 2. Gesetz zur Änderung der Satzung des Kirchensteuerrates und der Statuten der Kirchensteuerbeiräte in der Erzdiözese Paderborn (2. KiStRÄndG)

Artikel 1

Änderung der Satzung des Kirchensteuerrates für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn

Die Satzung des Kirchensteuerrates für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn vom 23. Mai 1984 (KA 1985, Nr. 41.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2018 (KA 2018, Nr. 150.), wird wie folgt geändert:

Hinter § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

(1) Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können

- a) die in § 6 Abs. 2 Satz 1 genannte Frist bis auf 48 Stunden verkürzt werden,
- b) Sitzungen virtuell, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden,
- c) Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Über die Verkürzung von Ladungsfristen nach Abs. 1 lit. a) sowie die Durchführung von besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten nach Abs. 1 lit. b) und c) befindet der Vorsitzende; einen entsprechenden Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann er nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(3) ¹Für besondere Sitzungsformate nach Abs. 1 lit. b) gelten §§ 6, 6a Abs. 1 lit. a) und Abs. 2 sowie §§ 7 bis 9 entsprechend. ²Ist auf Antrag geheim abzustimmen (§ 8 Abs. 3), ist der Beratungspunkt abzusetzen und in der nächsten ordentlichen Sitzung zu behandeln.

(4) ¹Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach Abs. 1 Satz 3 lit. c) setzt voraus, dass

- a) kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht,
- b) eine Rückäußerungsfrist von mindestens sieben Tagen gesetzt wird.

²Den nach § 1 Abs. 3 lit. a) bis d) beratend teilnehmenden Personen ist vor der Durchführung des Umlaufverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Stellungnahmen sind den Unterlagen für das Umlaufverfahren beizufügen.

(5) ¹Für Umlaufverfahren gelten §§ 7 und 8 entsprechend; abweichend gilt, dass innerhalb der Rückäußerungsfrist nicht abgegebene Voten als Nein-Stimmen gelten. ²Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren; sie sind in der nächsten Sitzung zu verlesen und in der nächsten

Sitzung zu verlesen und in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen. ³Ein Umlaufverfahren ist ausgeschlossen:

- a) bei Wahlen (§ 1 Abs. 8),
- b) bei Beschlüssen über die Bildung von Ausschüssen (§ 5 Abs. 2, § 10).“

Artikel 2

Änderung des Statuts des Kirchensteuerbeirates für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn

Das Statut des Kirchensteuerbeirates für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn vom 1. September 1969 (KA 1969, Nr. 260.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2018 (KA 2018, Nr. 150.), wird wie folgt geändert:

Hinter § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

(1) Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können

- a) die in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannte Frist bis auf 48 Stunden verkürzt werden,
- b) Sitzungen virtuell, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden,
- c) Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Über die Verkürzung von Ladungsfristen nach Abs. 1 lit. a) sowie die Durchführung von besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten nach Abs. 1 lit. b) und c) befindet der Vorsitzende; einen entsprechenden Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann er nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(3) Für besondere Sitzungsformate nach Abs. 1 lit. b) gelten §§ 4, 4a Abs. 1 lit. a) und Abs. 2 sowie §§ 5 und 6 entsprechend.

(4) ¹Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach Abs. 1 Satz 3 lit. c) setzt voraus, dass

- a) kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht,
- b) eine Rückäußerungsfrist von mindestens sieben Tagen gesetzt wird.

²Den nach § 1 Abs. 3 lit. a) bis c) beratend teilnehmenden Personen ist vor der Durchführung des Umlaufverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Stellungnahmen sind den Unterlagen für das Umlaufverfahren beizufügen.

(5) ¹Für Umlaufverfahren gilt § 5 entsprechend; abweichend gilt, dass innerhalb der Rückäußerungsfrist nicht abgegebene Voten als Nein-Stimmen gelten. ²Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren; sie sind in der nächsten Sitzung zu verlesen und in das Sitzungsprotokoll einzutragen.“

Artikel 3

Änderung des Statuts des Kirchensteuerbeirates für den im Lande Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn im Bereich der kath. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Pyrmont

Das Statut des Kirchensteuerbeirates für den im Lande Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn im Bereich der kath. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Pyrmont vom 7. Juni 1979 (KA 1979, Nr. 162.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2018 (KA 2018, Nr. 150.), wird wie folgt geändert:

Hinter § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

(1) Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können

- a) die in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannte Frist bis auf 48 Stunden verkürzt werden,
- b) Sitzungen virtuell, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden,
- c) Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Über die Verkürzung von Ladungsfristen nach Abs. 1 lit. a) sowie die Durchführung von besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten nach Abs. 1 lit. b) und c) befindet der Vorsitzende; einen entsprechenden Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann er nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(3) Für besondere Sitzungsformate nach Abs. 1 lit. b) gelten §§ 4, 4a Abs. 1 lit. a) und Abs. 2 sowie §§ 5 und 6 entsprechend.

(4) ¹Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach Abs. 1 Satz 3 lit. c) setzt voraus, dass

- a) kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht,
- b) eine Rückäußerungsfrist von mindestens sieben Tagen gesetzt wird.

²Den nach § 1 Abs. 3 lit. a) bis c) beratend teilnehmenden Personen ist vor der Durchführung des Umlaufverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Stellungnahmen sind den Unterlagen für das Umlaufverfahren beizufügen.


(5) ¹Für Umlaufverfahren gilt § 5 entsprechend; abweichend gilt, dass innerhalb der Rückäußerungsfrist nicht abgegebene Voten als Nein-Stimmen gelten. ²Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren; sie sind in der nächsten Sitzung zu verlesen und in das Sitzungsprotokoll einzutragen.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Paderborn, den 24.06.2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.:

- 6.4/2723.30/14/1-2020 (Kirchenstauerrat)
- 6.4/2723.30/14/2-2020 (Kirchensteuerbeirat Hessen)
- 6.4/2723.30/14/3-2020 (Kirchensteuerbeirat Nds.)

Nr. 73. Dekret über die Namensänderung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Schwalenberg

Nach Anhörung der Beteiligten wird der Name der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Schwalenberg wie folgt geändert:

Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph und St. Laurentius Schieder-Schwalenberg.

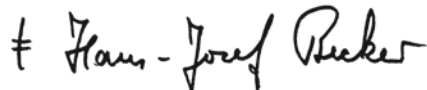
Die von dieser Änderung betroffenen Verzeichnisse sind entsprechend anzupassen. Gleiches gilt für die Siegel der Pfarrei und des Kirchenvorstandes.

Gemäß § 9 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Kath. Kirchengemeinden vom 8. Oktober 2016 (GV.NW 1960, Seite 426; KA 1961, Nr. 16.) wird die Namensänderung der zuständigen Bezirksregierung angezeigt.

Die Namensänderung wird sofort wirksam.

Paderborn, 24. Juni 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.72/3424.11/12/1-2020

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 74. Veröffentlichung von Priester- und Diakonjubiläen

Es ist vorgesehen, eine Liste der Namen und Anschriften derjenigen Priester und Diakone zu erstellen, die im Jahr 2021 ein Weihejubiläum oder einen besonderen Geburtstag begehen. Zudem ist derzeit geplant, die Liste der Weihejubiläen (nicht der Geburtstage) der Kirchenzeitung DER DOM auf deren Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Geistliche, die eine Bekanntmachung ihres Jubiläums auf dieser Liste nicht wünschen, werden gebeten, dies bis zum 30. September 2020 an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Abteilung Kirchenrecht schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden dann mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen und nicht in die Listen übernommen.

Der Sperrvermerk bleibt auch für die weiteren Jahre bestehen, bis der betroffene Geistliche um Aufhebung des Vermerks nachsucht. Wer also bereits einmal schriftlich der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat, braucht sich nicht erneut zu melden.

Die Daten derjenigen Geistlichen, die bis zum vorgenannten Stichtag keinen schriftlichen Widerspruch erhoben haben, werden in die zu erstellenden Listen aufgenommen. Die Liste der Weihejubiläen wird ggf. auch an die oben bezeichneten Publikationsorgane zur möglichen Veröffentlichung weitergegeben.

Widersprüche, die nach dem genannten Stichtag eingehen, werden bei künftigen Veröffentlichungen berücksichtigt.

Nr. 75. Kommunionhelfer-Vorbereitungskurse 2021

Im Jahr 2021 finden an folgenden Tagen Kommunionhelfer-Vorbereitungskurse statt:

6./7. Februar
24./25. April
26./27. Juni
25./26. September
13./14. November

Die Kurse finden statt im Haus Maria Immaculata, Malinckrodtstraße 1 in Paderborn.

Anmeldungen zu diesem Kurs sind vom Pfarrer rechtzeitig schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars (siehe Link) an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Fachstelle Liturgie zu richten.

<https://www.pastorale-informationen.de/661-Gottesdienst/9197,Kommunionhelfer-Ausbildung-im-Erbistum-Paderborn.html>

Nr. 76. Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster

Im Jahr 2021 finden folgende Veranstaltungen statt:

Weiterbildungslehrgang für Küsterinnen und Küster:

In der Zeit vom 02.03. bis 05.03.2021 wird ein Weiterbildungskurs für haupt-, neben- und ehrenamtliche Küsterinnen und Küster in der Bildungsstätte des Erzbistums Paderborn, Liborianum, An den Kapuzinern 5-7, 33098 Paderborn, durchgeführt.

Zur Teilnahme an diesem Lehrgang werden alle aktiv tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Küsterinnen und Küster eingeladen, die bereits an einem Küsterausbildungslehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster:

In der Bildungsstätte des Erzbistums Paderborn, Liborianum, An den Kapuzinern 5-7, 33098 Paderborn, findet ein Grund- und ein Aufbaukurs für Küsterinnen und Küster statt.

Die Termine für die Ausbildungslehrgänge sind:

Grundkurs: 15.03.–19.03.2021

Aufbaukurs: 13.09.–16.09.2021

An diesen Kursen können haupt-, neben- und ehrenamtliche Küsterinnen und Küster teilnehmen. Grund- und Aufbaukurs bilden eine Einheit, die vollständig zu absolvieren ist. Eine Anmeldung zu einzelnen Elementen ist nicht möglich.

Bei Anmeldungen, die durch das zuständige Pfarramt zu erfolgen haben, sind gemäß der Ordnung zur Ausbildung und Prüfung der Küsterinnen und Küster (KA 151, 2008, Nr. 163.) die geforderten Unterlagen unter Angabe der beschäftigenden Kirchengemeinde einzureichen. Danach erfolgt eine Zulassungsbestätigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

Anmeldungen zu diesen Lehrgängen sind schriftlich zu richten an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Fachstelle Liturgie, Postfach 14 80, 33044 Paderborn.

Die Mitglieder der Pastoralteams werden gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Lehrgänge hinzuweisen.

Nr. 77. Ausbildungskurse für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Das Erzbischöfliche Generalvikariat bietet im Jahr 2021 Kurse zur Ausbildung künftiger Leiter und Leiterinnen von Wort-Gottes-Feiern an.

Ausbildungskurs 1.2021

8./9. Mai
11.-13. Juni
18./19. September

Tagungshaus ist die Bildungsstätte St. Bonifatius in Elkeringhausen.

Ausbildungskurs 2.2021

6./7. November
19.-21. November
5./6. Februar 2022

Tagungshaus ist das Liborianum in Paderborn.

Für alle Kurse gilt:

Die jeweils drei genannten Termine bilden eine Kurseinheit und sind vollständig zu absolvieren.

Die Kandidatinnen und Kandidaten für diesen Dienst sollten mindestens 25 Jahre und höchstens 72 Jahre alt sein.

Anmeldungen zu den Kursen sind vom zuständigen Pfarrer rechtzeitig schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars (siehe KA 155, 2012, Nr. 166.) an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Fachstelle Liturgie zu richten.

Nr. 78. Warnung

Das Bistum Fulda berichtet, dass im Namen von Nuntius Mitja Lescovar (des ehemaligen Nuntiaturrats in Berlin und jetzigen Nuntius in Bagdad) E-Mails mit der Bitte um Überweisung eines Geldbetrags für eine gabunische Kinderärztin versandt werden.

Nach Auskunft der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland handelt es sich um einen Betrugsversuch.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.